

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Kommune – Kommentar aus Sicht eines Jugendamtes

Maria Kurz-Adam

I. Die „Große Lösung“ als Weg zur Inklusion für Kinder und Jugendliche in den Kommunen – Anmerkungen zum aktuellen Diskussionsstand in der Kinder- und Jugendhilfe	193
II. Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe – Widersprüche und Herausforderungen	196
III. Fazit: Perspektiven einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – neue Hilfearchitekturen für eine inklusive „Hilfe zur Entwicklung“	198

I. Die „Große Lösung“ als Weg zur Inklusion für Kinder und Jugendliche in den Kommunen – Anmerkungen zum aktuellen Diskussionsstand in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Debatten und die Literatur zur „Großen Lösung“ – also der Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche und für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe – sind mittlerweile fast Legion. Die wesentlichen – vornehmlich fachlichen – Argumente für eine solche Zusammenführung liegen insbesondere seit dem Erscheinen des 11. Kinder- und Jugendhilfeberichts auf dem Tisch: eine Reduzierung der Schnittstellen zwischen Sozialrecht und Kinder- und Jugendhilferecht, eine damit verbundene „Verminderung der Abgrenzungs-, Zuständigkeits- und Konkurrenzprobleme“ insbesondere bei Mehrfachbehinderungen im Indikationsfeld zwischen geistiger und seelischer Behinderung sind die wesentlichen fachlichen Argumente des Berichts, der die getrennten Zuständigkeiten seit Inkrafttreten des § 35a SGB VIII letztlich für gescheitert hält. Das Zurechtfinden in den unterschiedlichen Zuständigkeiten der dualen Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche ist gerade aus Betroffenen- und besonders aus Sicht der hilfesuchenden Eltern, zu einer Aufgabe geworden, die ohne professionelle Beratung und Unterstützung kaum mehr zu schaffen ist: im Dickicht der Rechtsbestimmungen und Vorschriften scheint der Hilfeanspruch

selbst so zergliedert zu werden, dass er gleichsam zu verschwinden droht. Die „Große Lösung“ steht daher für ein Hilfekonzzept „aus einer Hand“, das rechtliche und fachliche Gleichbehandlung verspricht und die Zugänge für die Hilfe wenn nicht erleichtert, doch zumindest klarer gestaltet.

Zugleich steht die „Große Lösung“ nahezu als Synonym für die Verwirklichung des Inklusionsgebotes der UN-Behindertenkonvention: die Zusammenführung der Zuständigkeiten in eine – möglichst kommunale – Zuständigkeit wird als Voraussetzung gesehen, um Teilhabe am gesellschaftlichen Geschehen für Kinder- und Jugendliche in einer Kommune nachhaltig zu verwirklichen. Die Kinder- und Jugendhilfe wird in dieser Perspektive als das nicht allein rechtlich, sondern zuallererst fachlich angemessene Leistungssystem für den Weg zur Inklusion beschrieben, weil es nicht die Defizite oder die Problemlage von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt, sondern die *Lebenslage Kindheit und Jugend*. Die Unterscheidung Behinderung oder Erziehungsschwierigkeit würde – so die Argumentation – für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr erheblich sein: ausschlaggebend für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind dann lebenslagenspezifische Sachverhalte, die die Schärfe der Diagnosestreitigkeiten verlassen würden zugunsten einer Inklusionsperspektive der Hilfen, die letztlich auch zu Entlastungen des von Überspezialisierung gekennzeichneten Hilfesystems führen würden.

Seitens der Kommunen ist in der Debatte zur „Großen Lösung“ viel dazu eingewendet worden: neben dem Argument, dass es weiterhin massive Schnittstellen zwischen dem Gesundheitssystem und der Behindertenhilfe – wo auch immer sie angesiedelt wäre – geben würde, war ein ausschlaggebendes Argument für die kommunale Seite der Verweis auf die teils dramatisch steigenden Kosten in der Erziehungshilfen der Kinder- und Jugendhilfe. Selbst bei entsprechendem Finanztransfer hat die kommunale Seite Zweifel an einer effektiven Steuerungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe: seit Inkrafttreten des SGB VIII sind die Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Einzelfallhilfe, um ein Vielfaches gestiegen. In jüngster Zeit haben diese Zweifel einen neuen Höhepunkt erfahren, indem der Rechtsanspruch in der Kinder- und Jugendhilfe auf individuelle Hilfe – ein wesentlicher Ankerungspunkt für die Befürworter der „Großen Lösung“ – in Frage gestellt wird: in der Initiative der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg wird unter dem Titel der „Wiedergewinnung kommunaler Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen“ ein Konzept beschrieben, das die Einzelfallhilfen zugunsten sozialräumlicher struktureller Leistungskonzepte zunehmend vermeiden soll. An die Stelle des individuellen Rechtsanspruchs auf individuelle Hilfe soll eine Gewährleistungspflicht der Kommunen für sozialräumliche und niedrigschwellige Unterstützungssysteme treten. Die „Große Lösung“ in einer so gedachten Kinder- und Jugendhilfe wäre dann in Teilen keine Lösung mehr für den Einzelfall und seinen individuellen Bedarf von Unterstützung, den die Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen hätte, sondern mehr

noch ein strukturelles Konzept für den jeweiligen Sozialraum, der so gestaltet werden muss, dass er inklusive Kraft entfalten kann.

Diese so umstrittene wie spannende Debatte zum Spannungsfeld zwischen subjektivem Rechtsanspruch und Sozialraum verweist in ihrem Kern auf Fragen der Kinder- und Jugendhilfe selbst, die erheblich zu einer Differenzierung der Diskussion über die Leitungstärke der Kinder- und Jugendhilfe und ihr Profil führen und geführt haben. Denn die Kinder- und Jugendhilfe ist – und das ist ihr großer Vorsprung gegenüber anderen Sozialsystemen – ein lebenslagenorientiertes und damit strukturell offenes System, das sich schnell auf neue Aufgaben und offene Prozesse einstellen kann. Sie ist aber – gerade im Hinblick auf den individuellen Rechtsanspruch – eben auch ein Sozialleistungssystem mit Rechtsansprüchen, unabhängigen Standards und Ansprüchen und Zielen sowie Zugangswegen, Prüfkriterien und Steuerungsparametern, die auch innerhalb der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe eine eigene Architektur bilden. Die „unvoreingenommene, am Kindeswohl orientierte Prüfung der Leistungsvoraussetzungen im Kontext der Hilfen zur Erziehung“¹ ist durch die „Große Lösung“ nicht beendet. Und schließlich wird auch das Rechts- und Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe getragen von einer sozialstaatlichen Utopie, die die Vielfalt von Lebenslagen nicht in allen Belangen berücksichtigt. Das umfassende Ziel der Herstellung einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit etwa bedarf im Blick auf die besondere Lebenslage schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher auf dem Weg zur Inklusion einer differenzierten Sicht, weil es von den behinderten jungen Menschen etwas fordert, statt sich auf deren Bedürfnisse einzustellen und damit schon Ansätze der Exklusion in sich trägt.²

Damit wird deutlich, dass auch die Kinder- und Jugendhilfe in einer Zusammenführung der Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe nicht bloße Rechtsvorschriften additiv ändern muss, sondern sehr wesentlich in ihrer gesamten Gestalt, ihrer „Architektur“ neu gedacht werden muss: die „Umstellung des Jugendhilfesystems auf ein System inklusiver Hilfeleistung und Unterstützung für behinderte wie nicht behinderte junge Menschen“ bedeute – so die klare Expertenmeinung – einen „tief greifenden Einschnitt in die bisherigen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe“³. Die Kinder- und Jugendhilfe kann sich also nicht auf der Debatte zur „Großen Lösung“ mit dem Verweis auf außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegende Probleme ausruhen. Jenseits aller rechtlichen Debatten bleibt die „Große Lösung“ ein Synonym für Inklusion, die auch das System der Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen vor eine enorme Herausforderung stellt und einen Paradigmenwechsel fordert, der tief in die Strukturen der Angebote und Hilfen reicht.

1 Mitteilungsblatt Bayerisches Landesjugendamt 3-4, 2012, S. 2.

2 Vgl. *Gerlach/Hinrichs*, Inklusion und die „große Lösung“ für die Jugend- und Behindertenhilfe (Teil 2), ZKJ 2012, S. 134.

3 Vgl. *Gerlach/Hinrichs*, Inklusion und die „große Lösung“ für die Jugend- und Behindertenhilfe (Teil 1), ZKJ 2012, S. 86.

II. Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe – Widersprüche und Herausforderungen

Die Debatte um Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe und die Umsetzung der UN-Konvention in diesem tiefgreifenden Verständnis eines anstehenden Paradigmenwechsels ist an vielen Orten erst zu beginnen. Die Frage „Wie inklusiv ist die Kinder- und Jugendhilfe“ ist derzeit eher zufällig und nur für einzelne Arbeitsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe und von Kommune zu Kommune unterschiedlich beantwortet; gemeinsam ist dieser Antwort vor allem, dass sie gerade im Blick auf die Einzelfallhilfen und die Hilfen zur Erziehung und ihre Verbindung mit den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen auf Widersprüche stößt. Hier stehen vielfach die Diskussionen zu einer Verwirklichung von Inklusion noch am Anfang und haben die Fachlichkeit und die Angebotslandschaft mit dem Verweis auf die rechtliche Lage, die Begrenztheit der Zuständigkeiten und den individuellen Rechtsanspruch noch wenig berührt.

Deutlich intensiver ist die Inklusion in den Arbeitsfeldern der offenen Kinder- und Jugendhilfe fortgeschritten. Hier finden sich seit Jahren Inklusionsansätze in vielen kleineren und größeren Projekten und insbesondere bei den Ferien- und Freizeitangeboten: die offene Kinder- und Jugendarbeit etwa in allen ihren Facetten hat in München in guter Weise Angebote entwickelt, in die der Inklusionsgedanke eingeschrieben ist. Grundlage dieser Projekte sind die Leitlinien der Landeshauptstadt München für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, die das Stadtjugendamt mit vielen beteiligten stadtweiten Dienststellen entwickelt hat und inklusiv auch in einfacher Sprache und auf CD erhältlich sind⁴. Umsetzungsprojekte finden sich etwa in inklusiven Einrichtungen oder in Projekten, die das Bewusstsein in der Bevölkerung und der Einrichtungen für alltägliche Barrieren schärfen⁵. Umsetzungsformen finden sich aber auch in geschlechtsspezifischen Projekten: etwa in der Mädchenarbeit und Mädchenbildung, die gerade in der Berufsorientierung von Mädchen inklusive Beratung und Schulung anbieten oder auch Angebote zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern mit und ohne Behinderung.⁶

Deutlich ist schon jetzt, dass eine inklusive offene Arbeit trotz aller Anstrengungen einer fachlichen und strukturellen Umorientierung nicht umsonst zu haben ist: insbesondere die Anforderungen für mehr Koordination zwischen den Angeboten, mehr individuelle Begleitung von behinderten Kindern und Jugendlichen, die notwendige laufen-

4 Landeshauptstadt München, Sozialreferat – Stadtjugendamt: Leitlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, München 2007.

5 Hier sei beispielhaft verwiesen auf das Projekt des Kreisjugendrings München: „Auf Herz und Rampen prüfen“ oder das Modellprojekt MOP integrativer Jugendtreff.

6 Hier sei verwiesen auf die vom Stadtjugendamt München geförderten Projekte mira Mädchenbildung Schule und Beruf e.V. und AMYNA zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

de Fortbildungsarbeit für die sozialpädagogische Fachlichkeit und einer inklusiven Öffentlichkeitsarbeit – wie etwa die Darstellung in einfacher Sprache – stellen die Kommunen vor neue Aufgaben.

Doch gerade im Hinblick auf die individuellen Rechtsansprüche der Eingliederungshilfe in der Kinder- und Jugendhilfe für seelisch behinderte Kinder werden auch Widersprüche sichtbar, die seit langem die Kommunen beschäftigen. Denn die Eingliederungshilfe hat sich in allen ihren Formen, insbesondere aber im teilstationären und stationären Bereich, mittlerweile zu einem derart hoch spezialisierten System entwickelt, das es in sich selbst schon erhebliche Schnittstellen aufweist und Barrieren bildet. Das Spannungsfeld zwischen individuell zugeschnittener und schützender Hilfe und einem sozialen Inklusionsanspruch tritt in diesem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe scharf hervor. Eingliederungshilfe im Kontext der Erziehungshilfe wird in der Kinder- und Jugendhilfe vielfach als Schutz- und Schonraum vor den Anforderungen des Bildungssystems und den Gefahren sozialer Ausgrenzung gerade der psychosozial auffälligen jungen Menschen gedacht. Sie findet vielfach nicht inklusiv im System der Schule statt, sondern allenfalls am System und vielfach außerhalb als schulentlastendes und förderndes Angebot. Die hoch spezialisierten Angebote in den Hilfen zur Erziehung im Rahmen des § 35 a SGB VIII sind in den vergangenen Jahren um ein Vielfaches gestiegen: statt einer Inklusion hat zunehmende Ausdifferenzierung das Feld bestimmt.

Getrennte Lern- und Förderorte sind neben vielen anderen Ursachen auch ein Produkt dieses Schutz- und Hilfedenkens mit allen seinen Vorteilen, aber auch Nachteilen, die zunehmend auch von den Eltern gesehen werden. Viele Eltern behinderter Kinder wollen diese Trennung nicht mehr; sie greifen die Inklusionsdebatte offensiv auf und wünschen sich zunehmend einen Weg für ihre Kinder, der nicht von Anfang an alle Zeichen eines Sonderweges in sich trägt. Seit der Änderung des Art. 30a Abs. 8 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes ist die Forderung nach einem gemeinsamen Lern- und Förderort auch seitens der Eltern lauter geworden. Der Lernort Schule steht hier vor gewaltigen Herausforderungen, dem Wunsch der Eltern nach einer inklusiven Bildung ihrer Kinder nachzukommen und die Kinder in einer „Schule für alle“ zu halten, statt die Lern- und Förderorte zu trennen. Diese Herausforderung trifft aber nicht allein die Schule, sondern ebenso die örtlichen Jugendämter. Deutlichster Indikator dafür ist die sprunghaft wachsende Zahl von Anträgen und Maßnahmen auf Schulbegleitung, die mittlerweile ein deutlich erweitertes Indikationsfeld von Behinderungsarten umfasst. Die Kosten haben sich – so jüngste Schätzungen bayernweit – verdreifacht und stellen gerade kleine Jugendämter vor große Herausforderungen⁷. Zugleich wird deutlich, dass das Konzept „Schulbegleitung“ als individuelles Leistungsangebot an seine Grenzen kommt, wenn nicht auch seitens der Kinder- und Jugendhilfe neue umfassendere Konzepte einer inklusiven Umgestaltung ihrer Angebote im gesamten Leistungsfeld für seelisch behinderte Kinder entwickelt werden. Nicht allein besteht die Gefahr,

7 Vgl. Mitteilungsblatt Bayerisches Landesjugendamt 3-4, 2012, S. 1.

dass sich die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend mehr in spezialisierte diagnostische Fragen begibt, mehr noch wird deutlich, dass eine additive Reihung von Leistungstatbeständen, wie sie derzeit im SGB VIII vorgesehen sind, in der Kinder- und Jugendhilfe das Ziel einer wirklichen Umgestaltung ihrer Architektur verfehlen würde und eine wirkliche Veränderung einer inklusiven Kultur des Aufwachsens und der inklusiven Bildung nicht erreicht würde. Statt getrennter Lern- und Förderorte sind gerade in den Einzelfallhilfen neue Wege erforderlich, die sowohl eine neue, selbstverständlich werdende Zusammenarbeit mit den Schulen als auch eine neue Zusammenarbeit mit den Unterstützungsnetzen der Familien und nicht zuletzt auch eine Veränderung der Infrastruktur im Sozialraum erfordern. Wenn – wie dies *Reinhard Wiesner*⁸ in seinem Tagungsbeitrag formuliert hat – durch die „Große Lösung“ ein neuer Leistungstatbestand entstehen wird im Schnittfeld zwischen Hilfe zur Entwicklung, Hilfe zur Erziehung und Teilhabe, so wird dies auch die Angebotsstruktur der Hilfen zur Erziehung nachhaltig verändern. Vom „Kind aus gedacht“ müssen Spezialisierungen überdacht, Kooperationen deutlich näher konzipiert und ineinander verwoben werden, Ressourcen auch neu verteilt werden. Die klassischen Eingliederungshilfen gerade im Kontext der Hilfen zur Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe stehen hier vor neuen und spannenden Herausforderungen, dieses offene Feld an Hilfe- und Teilhabemöglichkeiten auszugestalten.

III. Fazit: Perspektiven einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – neue Hilfearchitekturen für eine inklusive „Hilfe zur Entwicklung“

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe ist damit zu einer Kernfrage geworden, die sowohl das System der Kinder- und Jugendhilfe, aber mehr noch seine Bezüge zur Schule und zum Gesundheitssystem herausfordert. Die kommunale Kinder- und Jugendhilfe muss, wenn sie diese Kernfrage bewältigen will, unbestritten hier verdeutlichen, dass sie ohne eine inklusive Veränderung aller staatlichen Leistungssysteme überfordert ist: die Inklusionsdebatte ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, mit der die Jugendämter auch bei einer veränderten Rechtslage der „Großen Lösung“ nicht allein gelassen werden dürfen. Unbestritten ist aber auch, dass die Kinder- und Jugendhilfe in ihrem eigenen System vor einem erheblichen Umbau ihrer Angebote steht, wenn sie den Weg der Inklusion fördern und weiterentwickeln will. Die Modelle, die in der offenen Kinder- und Jugendarbeit entwickelt worden sind, zeigen diese Anforderungen deutlich auf. Notwendig sind eine inklusive Haltung der Fachkräfte, eine neue Zusammenarbeit mit den Eltern und vor allem eine ausgeprägte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. Gerade im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind neue individuelle und infrastrukturelle Hilfearchitekturen notwendig, um Hilfen in der Lebenswelt zu ermöglichen

8 Siehe S. 153 in diesem Band.

und strukturelle Trennungen aufzuheben oder zu lösen. Die wohl größte Herausforderung besteht für die Zukunft in einem neuen Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule, das vom Subjekt aus gedacht wird, um Inklusion zu verwirklichen. Dies kann auch bei einer „Großen Lösung“ nicht in einem immer neuen Ausbau oder Hinzufügen von spezialisierten Angeboten geschehen, sondern zu aller erst in einer lebendigen und kritischen Sichtung dessen, was die Kinder- und Jugendhilfe heute anbietet. Im Blick auf die heute schon bestehenden Probleme zunehmender Spezialisierung und einer damit verbundenen Gefahr der Ausgrenzung kann die „Große Lösung“ auch als Lernprozess für die Kinder- und Jugendhilfe selbst verstanden werden. Insofern sind die Gedanken der Hamburger Initiative nicht vorschnell zu verwerfen: sie sind vielmehr Anstoß, über systembedingte Ausgrenzungs- und Stigmatisierungseffekte nachzudenken, die ein am individuellen Rechtsanspruch ausgerichtetes Angebot möglicherweise miterzeugt. Auch in einem Leistungsbereich, der dem individuellen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung und – später möglicherweise – Hilfe zur Entwicklung unterliegt, ist Weiterentwicklung notwendig, wenn Inklusion in die Zukunft gedacht werden soll. Möglichkeiten, die individuellen Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe achtsam auf den Weg der Inklusion zu bringen, bestehen schon jetzt. Ideen dazu sind schon jetzt vielfach da: etwa die präventive Nutzung von Kindergartenplätzen als Hilfe eines Hilfeplans mit besonderen individuellen Unterstützungsformen für psychosozial hochbelastete Kinder, der Ausbau der Sozialpädagogischen Lernhilfen mit einem besonderen Profil, um seelisch behinderten Kindern niedrigschwellige Unterstützung im Alltag zu ermöglichen, Konzepte einer flexiblen heilpädagogischen Eingliederungshilfe im Schnittfeld zwischen Schule und Heilpädagogischer Tagesstätte oder Modelle eines gemeinsamen Lern- und Förderortes von Schule und Jugendhilfe wie sie schon jetzt in einigen Kommunen im Zusammenwirken von Schule und Hort im Rahmen des Ganztages verwirklicht werden. Neue Hilfearchitekturen können schon jetzt gedacht, schon jetzt entwickelt werden, wenn Inklusion Teil des Selbstverständnisses der Kinder und Jugendhilfe in den Kommunen ist.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Kommune – Kommentar aus Sicht einer Schule

Martina Weide-Gertke und Brigitta Seidenschwang

Das Ziel einer inklusiven Schule, dem sich auch die Ernst-Barlach-Schulen der Stiftung Pfennigparade verpflichtet haben, muss es sein, den Schülerinnen und Schülern größtmögliche Selbstständigkeit für ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung zu eröffnen. Es geht darum, sie auf eine möglichst realistische Einschätzung ihrer eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten, eine qualifizierte Berufswahl, den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife, eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine eigenständige Lebensführung vorzubereiten.

Hinzukommen muss außerdem die Integration Nichtbehinderter, um behinderten Schülern ein möglichst alltagsnahes Umfeld zu schaffen bzw. ihnen den Umgang mit Nichtbehinderten zu ermöglichen.

Nichtbehinderte Jugendliche bringen andere Vorerfahrungen mit, die im schulischen Zusammenleben für behinderte Jugendliche entwicklungsfördernd sind. Besonders im Bereich der Selbstwahrnehmung/Einschätzung ist das Feedback durch Gleichaltrige sehr wichtig. Zudem ist die Hilfe durch Mitschüler in der Regel sozial fördernder als die Hilfe durch professionelle Erwachsene. Zu lernen ist vor allem, angemessen Hilfen einzufordern, das Nehmen und Geben und sich um weitestgehende Selbstständigkeit zu bemühen. Behinderte und nichtbehinderte Jugendliche können über das schulische Zusammenleben hinaus dauerhafte Beziehungen aufbauen.

Wir erleben, dass die Begegnung zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen ein großes Wachstumspotential für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit enthält.

Die Grundlagen unseres pädagogischen Handelns sind die Wahrnehmung jedes Einzelnen und der Respekt vor der Besonderheit der uns anvertrauten jungen Menschen. Wir unterstützen und fördern die Stärken unserer Schüler, denn Lernen und Entwicklung brauchen Ermutigung.

Wir schaffen einerseits Lernbedingungen, welche die Eigenaktivität und Selbstbestimmung stärken. Dazu bringen wir junge Menschen in herausfordernde Situationen, die sie auch bestehen können. Andererseits setzen wir uns mit Abhängigkeiten und Begrenztheiten auseinander.

Für den Unterricht bedeutet dies ganz konkret, flexibel mit inhaltlichen und zeitlichen Konzepten umzugehen, „Störungen“ mit Geduld zu begegnen, kleinste Entwicklungsfortschritte genau zu beobachten und zu verstärken, die Schüler zu eigenständigem, selbstverantwortlichem Lernen und Arbeiten anzuleiten und Teamfähigkeit, auch in klassen- und jahgangsstufenübergreifenden Projekten, zu fördern.